

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Verbandkästen und Erste-Hilfe-Materialien

Ist ein Mensch in Not, so ist jeder gesetzlich verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Zur Ersten Hilfe zählen alle durchzuführenden Maßnahmen um menschliches Leben zu retten, bedrohende Gefahren oder Gesundheitsschäden bis zum Eintreffen professioneller Hilfe, z.B. dem Rettungsdienst, abzuwenden oder zu mildern. Welche Verbandkästen und zusätzlichen Materialien für unterschiedliche Zwecke im Feuerwehrdienst sinnvoll sind, zeigt dieser StiSi auf.



Der Träger der Feuerwehr hat nach § 25 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Für die Erste Hilfe stehen verschiedene Verbandkästen mit unterschiedlichen Inhalten an Erste-Hilfe-Materialien zur Verfügung. Die Inhalte sind genormt. Die Behältnisse, in denen sich die Materialien befinden, sind meist nicht an Normen gebunden. So können die Behältnisse beispielsweise Plastik- und Metallkoffer oder auch Rucksäcke sein. Auch Schränke, sogenannte Sanitätsschränke, sind zur Aufbewahrung von Erste-Hilfe-Materialien geeignet.



Zum schnelleren Auffinden von Verbandkästen sind ihre jeweiligen Standorte ausreichend groß und leicht erkennbar zu kennzeichnen. Das Symbol für einen Erste-Hilfe-Standort ist ein weißes Kreuz auf grünem Grund.

Am bekanntesten ist der Kfz-Verbandkasten, auch als „Verbandkasten B“ bezeichnet, dessen Inhalt der DIN 13164 „Erste-Hilfe-Material“ entspricht. Nach § 35h Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) muss dieser Verbandkasten bis auf wenige Ausnahmen auf allen Fahrzeugen mitgeführt werden.



Verschiedene Verbandkästen für unterschiedliche Zwecke

Geeignetes Erste-Hilfe-Material für die **Feuerwehrhäuser** enthalten der kleine Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“ oder der große Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“. Sie sollen die Erste Hilfe am Unfallort fachgerecht ermöglichen.



Feuerwehren, deren **Personalstärke** 20 Mitglieder nicht übersteigt, müssen in Feuerwehrhäusern mit einem „Verbandkasten C“ ausgestattet sein. Zählt die Feuerwehr mehr als 20 Mitglieder, so ist ein „Verbandkasten E“ bereit zu halten. Der „Verbandkasten E“ unterscheidet sich vom „Verbandkasten C“ dadurch, dass (außer Schere, Erste-Hilfe-Broschüre und Inhaltsverzeichnis) die doppelte Menge an Verbrauchsmaterial enthalten ist, d.h. zwei „Verbandkästen C“ ersetzen einen „Verbandkasten E“. Es ist empfehlenswert einen „Verbandkasten C“ in der Fahrzeughalle bzw. im Werkstattbereich und ggf. einen weiteren an einer anderen geeigneten Stelle, z.B. in der Küche oder im Schulungsraum anzubringen. Hierfür eignen sich besonders Koffer mit Wandhalterungen.

Für **Ausflüge und Zeltlager** der Jugendfeuerwehr eignet sich z.B. der „Verbandkasten C“. Es muss in diesem Zusammenhang nicht immer ein Verbandkasten sein, denn es gibt adäquate, normgerecht befüllte Rucksäcke oder Umhängetaschen, die sich praktischer transportieren lassen.

Zusätzlich empfiehlt es sich eine Splitterpinzette, eine Zeckenzange sowie ein transportischer verpacktes Fieberthermometer dem Verbandsmaterial beizulegen.

Feuerwehrfahrzeuge führen für die Erste Hilfe einen Feuerwehrverbandkasten nach DIN 14142 „Verbandkasten K“ als Normbeladung mit. Bekannte Behältnisse dafür sind die Holz- und Aluminiumkästen.

Name	Kfz-Verbandkasten	kleiner Verbandkasten	großer Verbandkasten	Feuerwehrverbandkasten
Norm	DIN 13164	DIN 13157	DIN 13169	DIN 14142
Normbezeichnung	Verbandkasten B	Verbandkasten C	Verbandkasten E	Verbandkasten K

Generell gilt:

Wurden Verbandsmaterialien aus den Verbandkästen entnommen, müssen diese ergänzt werden. Gleiches gilt auch bei Verschmutzung und Beschädigung. Mindestens einmal jährlich sind Verbandkästen zu prüfen. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass das Verfallsdatum der Verbandsmaterialien nicht überschritten ist. Ein Austausch der Verbandsmaterialien ist vor dem Ablauf ihres „Verfallsdatums“ erforderlich.

Verbandbuch

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln. Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung oder Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn z.B. Spätfolgen eintreten sollten. Für die Aufzeichnungen sollte ein „Verbandbuch“ benutzt werden.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 1: „Rund um das Feuerwehrhaus“] – Verbandkästen und Erste-Hilfe-Materialien